

RS OGH 1987/3/26 7Ob723/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.1987

Norm

AHG §1 Bb

PrivSchG §13

Rechtssatz

Soweit einer Privatschule Öffentlichkeitsrecht verliehen wurde, wurde an ihre Organe hoheitliche Befugnisse wie die Ausstellung von Zeugnissen, die Abhaltung von Prüfungen, die Ausbildung von Lehramtsanwärtern und die Vollziehung der geltenden Schulrechtsvorschriften übertragen. Nur in diesem Rahmen handeln die Organe der Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ebenso in Vollziehung der Gesetze wie die Lehrer öffentlicher Schulen. Die mangelnde Verwahrung bzw Kennzeichnung eines ätzenden Entkalkungsmittels durch den aufsichtführenden Lehrer gehört aber dem Bereich der Wirtschaftsverwaltung an.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 723/86

Entscheidungstext OGH 26.03.1987 7 Ob 723/86

Veröff: SZ 60/55 = EvBl 1987/191 S 723 = JBl 1987,721

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0049863

Dokumentnummer

JJR_19870326_OGH0002_00700B00723_8600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at